

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Susanna Tausendfreund, Christine Kamm, Theresa Schopper BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 21.01.2010

### Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Augsburger Labor Schottdorf

In der Presseberichterstattung vom 13. Januar 2010 finden sich mehrere Artikel, so z. B. in der Münchener Abendzeitung mit der Überschrift „Fahnder stolpern über Scheck an Stoiber“ und in der Süddeutschen Zeitung mit der Überschrift „Polizist klagt: Ermittlungen wurden behindert“, die wiedergeben, dass Beamte des LKA München die Meinung äußerten, bei ihren Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Augsburger Labor Schottdorf „von oben“ massiv behindert worden zu sein, nachdem bei den Ermittlungen Hinweise auf Spenden an die CSU und an Edmund Stoiber aufgetaucht waren.

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Wurden in den Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit dem Augsburger Labor Schottdorf, auf die sich die vorgenannten Zeitungsberichte beziehen, Belege über Spenden an die CSU gefunden?  
b) Wenn ja, wer war Adressat der Spenden (bitte unter Nennung des genauen Wortlauts der Schecks/Überweisung/Spendenquittung)?  
c) Wenn ja, wer war der Aussteller bzw. Absender der Schecks/ Überweisung/Spendenquittung?
2. a) Wenn Spendenquittungen/Schecks/Überweisungen gefunden wurden, wie hoch war der jeweilige Geldbetrag?  
b) Zu welchen Zeitpunkten und zu wessen Gunsten wurden die Schecks eingelöst bzw. die Spenden gutgeschrieben?  
c) Auf welche Weise wurden die Hinweise auf die Spenden weiterverfolgt und welches Ergebnis hatten diese Untersuchungen?
3. a) Trifft es zu, dass LKA Beamte vor dem Münchener Landgericht folgende Aussage getroffen haben: „Ab dem Zeitpunkt (gemeint waren: Fund der Hinweise auf die Spenden) war es unwahrscheinlich schwierig weiterzuarbeiten.“ Und: „Wie hier in die Ermittlungen eingegriffen wurde, habe ich noch nie erlebt.“?  
b) Wenn ja, wie beurteilt die Staatsregierung die Aussagen der ermittelnden Beamten?
4. a) Wurde, und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt, die „SOKO Labor“ mit 17 Personen beim LKA auf 4 Personen gekürzt?  
b) Warum erfolgte diese Kürzung und wer hat sie angeordnet?
5. a) Ist es zutreffend, dass Ermittler der „SOKO Labor“ abgezogen worden sind, um stattdessen bei den „Siemens-Ermittlungen“ eingesetzt zu werden, obwohl die Ermittlungen der „SOKO Labor“ noch nicht abgeschlossen waren?  
b) Wäre bei Beibehaltung der personellen Stärke der „SOKO Labor“ von 17 Personen ausreichend Personal zur Verfügung gestanden, um die „Siemens-Ermittlungen“ in der erforderlichen personellen Stärke durchzuführen?
6. a) Auf welcher Rechtsgrundlage und aus welchen Gründen wurden die Ermittlungen gegen weitere zehn Ärzte in München, gegen die die „SOKO Labor“ zunächst ermittelt hatte, eingestellt?  
b) Wurden die Ermittlungen bzw. Verfahren eingestellt, obwohl die „SOKO Labor“ ihre Ermittlungen gegen die Vorgenannten noch nicht abgeschlossen hatte?  
c) Wer traf die Einstellungsverfügungen in den vorgenannten Fällen?
7. a) War die Generalstaatsanwaltschaft München zu irgendeinem Zeitpunkt der vorgenannten Ermittlungen und der Ermittlungen gegen den Geschäftsführer des Augsburger Labors Schottdorf an Entscheidungen über den Verlauf der Ermittlungen, insbesondere an der Entscheidung der personellen Reduzierung der „SOKO Labor“, der Verlegung von Ermittlungen bzw. Verfahren nach Augsburg oder deren Einstellung beteiligt?  
b) Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt und mit welchen Vorgaben?

## Antwort

### des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

vom 24.02.2010

Die Schriftliche Anfrage beantworte ich – hinsichtlich der Fragen 4 und 5 im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern – wie folgt:

Vorab ist zum Verständnis des Sachverhaltes und der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft München I zusammenfassend Folgendes anzumerken:

Bei der Staatsanwaltschaft München I wurde am 15. März 2006 gegen einen ehemaligen Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Augsburg und weitere Beschuldigte ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Geldwäsche eingeleitet.

In diesem Ermittlungsverfahren ergab sich gegen den ehemaligen Staatsanwalt der Verdacht der Vorteilsannahme und damit korrespondierend gegen die Beschuldigten Dr. Bernd Schottdorf und andere der Verdacht der Vorteilsgewährung, weil der ehemalige Staatsanwalt von dem Beschuldigten Dr. Schottdorf ein zinsgünstiges Darlehen in Höhe von rund 160.000 DM erhalten hatte. Ferner ergaben sich Verdachtsmomente gegen den Beschuldigten Dr. Schottdorf und weitere Ärzte wegen Abrechnungen im Zusammenhang mit Laborleistungen, die in keinem Zusammenhang mit den Vorwürfen der Vorteilsgewährung standen.

Für das Ermittlungsverfahren gegen den ehemaligen Staatsanwalt bestand für einen Teil der später angeklagten Taten eine originäre Tatortzuständigkeit der Staatsanwaltschaft München I und im Übrigen – insbesondere für die Vorteilsgewährung – die Zuständigkeit des Zusammenhangs gemäß § 13 Strafprozessordnung.

Hinsichtlich des Verfahrens gegen den Beschuldigten Dr. Schottdorf und andere wegen Vorteilsgewährung bestand keine originäre Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft München I. Dieses Verfahren stand jedoch in unmittelbarem Sachzusammenhang zu dem Ermittlungsverfahren gegen den ehemaligen Staatsanwalt. Entsprechendes gilt für die Vorwürfe gegen den Beschuldigten Dr. Schottdorf und weitere Ärzte im Zusammenhang mit den Laborleistungen, so dass auch insoweit die Ermittlungen zunächst durch die Staatsanwaltschaft München I geführt wurden.

Zu den einzelnen Fragen wird wie folgt Stellung genommen:

Zu 1. a):

In dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft München I gegen den Beschuldigten Dr. Bernd Schottdorf wegen des Verdachts der Vorteilsgewährung wurden am 19. September 2006 unter anderem die Räume der Laborgruppe Dr. Schottdorf durchsucht. Bei der Auswertung der dabei sichergestellten Datenspeicher und Akten wurden laut Ermittlungsbericht des Bayerischen Landeskriminalamtes vom 3. Juli 2007 zwei Überweisungsbelege mit Bezug zu Parteispenden aufgefunden, die der Staatsanwaltschaft München I in Ablichtung vorgelegt wurden. Weitere Überweisungsträger bzw. Schecks oder Spendenquittungen wurden nicht gefunden. Bei der Auswertung der gesicherten Datenbestände wurde jeweils ein Schreiben vom 30. Juni 2005 an den früheren Ministerpräsidenten Dr. Stoiber und den Bundestagsabgeordneten Dr. Ruck gefunden. In dem erstgenannten Schreiben formulierte der Beschuldigte Dr. Schottdorf, dass „jetzt endlich eine Änderung in Deutschland erreicht werden kann“, und in dem zweiten, dass „eine Unterstützung für den Wahlkampf“ beiliegt.

Zu 1. b):

Als Begünstigter des in Ablichtung vorgelegten Überweisungsauftrags an die Kreissparkasse Augsburg vom 9. Januar 2004 war der CSU-Bezirksverband Augsburg-Stadt eingetragen. Der Verwendungszweck lautete „Spende Dr. Ruck“.

Als Begünstigter des Überweisungsauftrags an die Kreissparkasse Augsburg vom 3. Februar 2005 war ebenfalls der CSU-Bezirksverband Augsburg-Stadt eingetragen. Der Verwendungszweck lautete ebenfalls „Spende Dr. Ruck“.

Zu 1. c):

Als Aussteller für den Auftrag vom 9. Januar 2004 ist „Dr. B. Schottdorf“ verzeichnet, unterzeichnet wurde der Überweisungsträger von der Ehefrau des Herrn Dr. B. Schottdorf.

Als Aussteller für den Auftrag vom 3. Februar 2005 ist ebenfalls „Dr. B. Schottdorf“ verzeichnet, der Auftrag wurde durch den Kontoinhaber selbst unterzeichnet.

Zu 2. a):

Beide Überweisungsaufträge lauten jeweils auf einen Betrag von 10.000 Euro.

Zu 2. b):

Ob und wann die beiden Überweisungsaufträge ausgeführt wurden, ist bei der Staatsanwaltschaft München I nicht bekannt. Nachdem dies für die rechtliche Bewertung des Sachverhaltes keine Rolle gespielt hat, wurde dem auch nicht näher nachgegangen.

Zu 2. c):

Da in dem Ermittlungsbericht des Bayerischen Landeskriminalamtes vom 3. Juli 2007 der Verdacht eines Verstoßes gegen das Parteispendengesetz geäußert wurde, wurde dieser Teilkomplex von der bei der Staatsanwaltschaft München I hierfür zuständigen politischen Abteilung bearbeitet. Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft München I vom 22. August 2007 wurde von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen des Verstoßes gegen das Parteigesetz gemäß § 152 Abs. 2 StPO abgesehen, weil die staatsanwaltschaftliche Prüfung der bekannt gewordenen Vorgänge ergab, dass von einem strafbaren Verstoß gegen die Bestimmungen des Parteispendengesetzes nicht auszugehen ist. Insbesondere ließen die Formulierungen in den beiden Schreiben vom 30.06.2005 – selbst wenn sie im konkreten Zusammenhang mit Spendenzahlungen des Beschuldigten Dr. Schottdorf stehen sollten – aus Sicht der Staatsanwaltschaft nicht den Schluss zu, dass der Spender für sich persönlich irgendeine Gegenleistung oder einen Vorteil im Sinne des § 25 Abs. 2 Nr. 7 ParteiG erwarte oder gar bekommen habe. Darüber hinaus ergaben sich nach Auffassung der Staatsanwaltschaft auch keine Anhaltspunkte für ein Bewirken eines unrichtigen Rechenschaftsberichts 2005 über Parteispenden bzw. eine vorsätzliche Unrichtigkeit dieses Berichts. Diese Bewertung ist nicht zu beanstanden.

Zu 3. a):

Am 11. Januar 2010 fand vor der 7. Strafkammer des Landgerichts München I ein Hauptverhandlungstermin in einem Strafverfahren gegen einen Münchner Arzt in dem Ermittlungskomplex „Schottdorf“ statt. In diesem Termin sagte der damalige Leiter der Sonderkommission des Bayerischen Landeskriminalamtes „Labor“, die für den Ermittlungskomplex „Schottdorf“ gebildet worden war, als Zeuge aus.

Nach Angaben des Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft hat dieser dabei geäußert: „Wie hier in die Ermittlungen eingegriffen wurde, habe ich noch nicht erlebt.“

Ob die weitere Äußerung des Zeugen „Ab dem Zeitpunkt war es unwahrscheinlich schwierig weiterzuarbeiten“ in diesem Wortlaut getätigt wurde, kann der Sitzungsvertreter nicht mit Bestimmtheit sagen. Der Zeuge sei über mehrere Stunden befragt worden. Die Thematik der Spenden sei dabei nur im Zusammenhang mit dem Bericht des Zeugen über die Ermittlungen gegen den anderweitig Verfolgten Dr. Bernd Schottdorf behandelt worden und daher nur von untergeordneter Bedeutung für den eigentlichen Verfahrensgang gewesen. Dass der Zeuge hierbei explizit eine direkte Verknüpfung zwischen der Spende und den weiteren Ermittlungen gezogen habe, glaubt der Sitzungsvertreter nicht, kann sich diesbezüglich jedoch nicht verbindlich erinnern. Durch die Aneinanderreihung der Schilderung der Tatsachen im Zusammenhang mit der Spende und den angeblichen Ermittlungsschwierigkeiten sei jedoch zumindest ein entsprechender Eindruck geweckt worden. Dass eine entsprechende Äußerung von einem anderen Zeugen gekommen sein könnte, schließt der Sitzungsvertreter aus.

Zu 3. b):

Aus Sicht der Staatsregierung ist die Sachbehandlung der mit den Ermittlungen befassten Staatsanwaltschaften ordnungsgemäß.

Zu 4. a):

Das im BLKA im Bereich der „SOKO Labor“ eingesetzte Personal wurde von der ursprünglichen Stärke von 17 ab Juni 2007 bis Ende 2007 sukzessive um vier, im Februar 2008 um weitere acht auf letztlich fünf reduziert.

Zu 4. b):

Die vom zuständigen Abteilungsleiter im BLKA angeordnete sukzessive Reduzierung der Personalstärke der „SOKO Labor“ war durch einen rückläufigen Arbeitsanfall bedingt. Es war fachlich, organisatorisch und dienstbetrieblich erforderlich, das von anderen Sachgebieten zur „SOKO Labor“ abgeordnete Personal sukzessive zu reduzieren und in dessen originäre Aufgabenbereiche zurückzuführen. Die Kräfteplanung sah vor, bei einem Wiederanstieg des Arbeitsanfalls das dann notwendige Personal wieder zuzuführen.

Zu 5. a):

Im September 2007 wurde die für die „Siemens-Ermittlungen“ zuständige „SOKO Netzwerk“ im BLKA personell durch Zuordnung einer Ermittlungsbeamtin aus der „SOKO Labor“ verstärkt (siehe Ausführung zu Frage 4 a – Beamtin in der dort genannten Gesamtzahl enthalten).

Zu 5. b):

Auch bei einer fachlich nicht begründeten Beibehaltung einer Personalstärke von 17 Personen bei der „SOKO Labor“ wäre ausreichendes Personal für die „Siemens-Ermittlungen“ zur Verfügung gestanden.

Zu 6. a):

Nach dem rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens der

Staatsanwaltschaft München I gegen den ehemaligen Staatsanwalt und gegen Dr. Bernd Schottdorf und andere wegen Vorteilsgewährung, bestand für den Gesamtermittlungskomplex „Schottdorf“ keine gesetzliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft München I mehr, auch keine Annexzuständigkeit. Die Ermittlungen werden nach ständiger staatsanwalt-schaftlicher Übung dort geführt, wo der Schwerpunkt der Ermittlungen liegt. Dies war hier für den Gesamtermittlungskomplex „Schottdorf“ im Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Augsburg. Dort hat Herr Dr. Bernd Schottdorf seinen Wohnsitz und auch seinen Firmensitz, von dem aus gehandelt wurde. Betroffen als potenzielle weitere Beschuldigte waren in dem Ermittlungskomplex nicht lediglich 10 Münchner Ärzte, sondern zahlreiche Ärzte im gesamten Bundesgebiet. Der Gesamtermittlungskomplex „Schottdorf“ einschließlich des Großteils der Verfahren gegen Münchner Ärzte wurde daher durch die Staatsanwaltschaft München I an die Staatsanwaltschaft Augsburg abgegeben.

Bei der Staatsanwaltschaft München I verblieben lediglich zwei Verfahren, weil in einem Fall bereits eine Verfahrenseinstellung gemäß § 153 a Strafprozessordnung vorbereitet war, und das andere Ermittlungsverfahren gegen einen Münchner Arzt bereits kurz vor Anklageerhebung stand. Das zuletzt genannte wird derzeit vor der 7. Strafkammer des Landgerichts München I verhandelt (vgl. Frage 3.a).

Die an die Staatsanwaltschaft Augsburg abgegebenen Verfahren gegen Münchner und weitere Ärzte wurden mit Verfügung vom 28. Januar 2009 gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung aus Rechtsgründen eingestellt, da der vom Bayerischen Landeskriminalamt mitgeteilte Sachverhalt nach eingehender Prüfung der Rechtslage nach Ansicht der Staatsanwaltschaft Augsburg keinen Straftatbestand erfüllte. Mit der herrschenden Meinung in der Literatur vertrat die Staatsanwaltschaft Augsburg die Auffassung, dass keine Bestechung im geschäftlichen Verkehr vorliege, da die niedergelassenen, selbstständigen Vertragsärzte keine Beauftragten im Sinne des § 299 StGB seien. Ein Abrechnungsbruch wurde mit der Begründung verneint, dass kein betrugsrelevanter Schaden, jedenfalls aber kein Schädigungsvorsatz vorliege.

Zu 6. b):

Da die Einstellung auf Rechtsgründen basierte, waren insoweit keine weiteren Ermittlungen erforderlich.

Im Folgenden wurden weitere Teilaspekte der Ermittlungen gegen die Münchner Ärzte, auf die sich die vorerwähnte Einstellungsverfügung nicht bezog, sondern vielmehr andere Fälle des ärztlichen Abrechnungsbruches u. a. betrafen, nachträglich durch Sachbearbeiter des Bayerischen Landeskriminalamtes zusammengestellt und vorgelegt. Diese Tatvorwürfe wurden bzw. werden durch die Staatsanwaltschaft Augsburg bzw. München weiterverfolgt.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass sich aus dem durch die Staatsanwaltschaft München I im Ermittlungskomplex „Schottdorf“ geführten Ermittlungen weitere Verdachtsmomente gegen den Beschuldigten Dr. Bernd Schottdorf und

weitere Beschuldigte wegen Abrechnungsbetruges ergaben, die nicht im Zusammenhang mit den Sachverhalten, betreffend die eine Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft Augsburg erfolgt ist, stehen. Auch dieser Verfahrensteil wurde an die Staatsanwaltschaft Augsburg abgegeben. Die Ermittlungen dort dauern noch an.

Zu 6. c):

Die Einstellungsverfügung vom 28. Januar 2009 (vgl. Ziff. 6.a traf die Staatsanwaltschaft Augsburg.

Zu 7. a) und b):

Gegenüber dem Generalstaatsanwalt in München erfolgte von Anfang an Berichterstattung gemäß Justizbekanntmachung über die Berichtspflicht in Strafsachen vom 7. Dezember 2005 (JMBl. 2006 S. 2) betreffend den Gesamtkomplex, das heißt das Ermittlungsverfahren gegen den ehemali-

gen Staatsanwalt, die Ermittlungsverfahren gegen Dr. Bernd Schottdorf und andere wegen Vorteilsgewährung sowie wegen Abrechnungsbetruges. Die Berichterstattung erfolgte zunächst ausschließlich durch die Staatsanwaltschaft München I und wurde nach Verfahrensabgabe an die Staatsanwaltschaft Augsburg – die zwischen den betroffenen Staatsanwaltschaften und dem Generalstaatsanwalt in München selbstverständlich besprochen wurde – von dort fortgeführt. Über die noch offenen Verfahrensteile wird weiterhin turnusgemäß berichtet.

Ein Eingriff in die Ermittlungen, insbesondere auf den Bestand und die Anzahl der eingesetzten Polizeibeamten, fand und findet nicht statt. Die verfahrensrelevanten Entscheidungen wurden von den dafür zuständigen Staatsanwaltschaften getroffen.